



**Stellungnahme
zum Entwurf eines**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/642**

A09, A14

30. Mai 2018

**Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in Nord-
rhein-Westfalen – Sechstes Gesetz zur Ände-
rung des Polizeigesetzes des Landes Nord-
rhein-Westfalen**

Drucksache 17/2351



A. Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt die GdP NRW, dass die Landesregierung langjährigen Forderungen der GdP NRW nach klaren und verlässlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei zur Gefahrenabwehr zumindest in den jetzt vorliegenden Bereichen nachkommt. Leider ist auch dieses Mal keine gesamte Überarbeitung des Polizeigesetzes erfolgt. Die GdP NRW fordert dies aber weiterhin insbesondere auch im Hinblick eines Musterentwurfs des Polizeigesetzes mit Mindeststandards für alle Länder, damit eine länderübergreifende Zusammenarbeit gerade zur Abwehr terroristischer Gefahren mit möglichst einheitlichen Standards ermöglicht wird.

Da aber im Gesetzentwurf ausgeführt ist, dass es sich beim jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur um den vorgezogenen Teil eines Gesamtpakets handelt, gehen wir davon aus, dass in den folgenden Gesetzentwürfen noch weitere, aus unserer Sicht erforderliche Änderungen enthalten sein werden. Wir werden uns nachfolgend daher auf die jetzt vorliegenden Gesetzesänderungen beschränken und nur da, wo wir es für erforderlich halten, auf aus unserer Sicht notwendige weitere Änderungen verweisen.

Die GdP begrüßt es, dass gegenüber dem ursprünglich der Verbändeanhörung gem. § 35 GGO zugrunde liegenden Entwurf hinsichtlich der Antrags- bzw. Anordnungscompetenz als Formulierung jeweils einheitlich „die zuständige Behördenleitung oder deren Vertretung“ gewählt wurde. Wir würden uns wünschen, dass diese Vereinheitlichung auch auf die übrigen Maßnahmen des Polizeigesetzes übertragen würde.

Auch fordern wir bei allen Normen eine Regelung für die Fälle von Gefahr im Verzug. Hier bietet sich bei Gefahr im Verzug an, die Antrags- oder Anordnungscompetenz für eine von der Behördenleitung beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes vorzusehen. Dies wären dann die Polizeiführerinnen und Polizeiführer oder die Leitenden Beamten vom Dienst (LvD oder PvD).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 8 E „Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmungen“

Die GdP begrüßt es, dass nunmehr die „drohende Gefahr“ und „drohenden terroristische Gefahr“ in das Polizeigesetz aufgenommen werden. Aus unserer Sicht wird damit die Möglichkeit geschaffen, rechtssystematisch zur Abwehr verschiedenster Gefahren nun polizeiliche Maßnahmen unter Bezugnahme auf diese Definition zu ergreifen.

Aus unserer Sicht werden diese zwei Gefahrenbegriffe, die unterhalb der Schwelle der konkreten, unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtiger Gefahr liegen, auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus seiner Entscheidung vom 20. April 2016 (BvR 966/09 / 1 BvR 1140/09) gerecht.



Das BVerfG hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber „von Verfassungsrang aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt (ist), die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbarer bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, in dem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert.“ (BVerfG a.a.O.)

Natürlich setzt das BVerfG auch weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für bestimmte Schutzgüter voraus. Dafür reichen laut Bundesverfassungsgericht allgemeine Erfahrungssätze nicht aus. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr im Sinn der Auffassung des BVerfG liegt vor, „sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.“

Des Weiteren verlangt das BVerfG zum einen zumindest, dass die vorliegenden Tatsachen den Schluss auf ein „wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen“ zulassen. Zum anderen muss der Schluss zulässig sein, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, „über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahmen gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden können.“ Insofern ist auch die abgesenkte Schwelle der „drohenden Gefahr“ vom Verfassungsgericht an strenge Voraussetzungen geknüpft worden.

Da die Definitionen der „drohenden Gefahr“ und der „drohenden terroristischen Gefahr“ im Entwurf der neuen Abs. 4 und 5 des § 8 des Polizeigesetzes NRW sich streng an die Voraussetzungen des BVerfG halten, sehen wir den Gesetzentwurf insoweit durchaus innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken.

Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass das BVerfG in seiner Entscheidung nur ganz bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu bewerten hatte. Das BVerfG hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen: „für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen und damit präventiven Charakter haben, kommt es auf das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter an. Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig. Hierzu gehören Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (BVerfG a.a.O.; BVerfGE 125, 260, 329, 330). Für Wohnraumüberwachungen hat das BVerfG eine „gemeine Gefahr“ ausreichen lassen (BVerfGE 109, 279, 379). Für online-Durchsuchungen hat es eine „Gefahr für Güter der Allgemeinheit, die die Existenz der Menschen berühren“ ausreichen lassen (BVerfGE 120, 274, 328). Daran kann man ablesen, dass das BVerfG unterschiedliche Rechtsgüter als Schutzobjekte für unterschiedlich weit in die Privatsphäre eindringende Maßnahmen vorausgesetzt.

Da im vorliegenden Entwurf die „drohende Gefahr“ und die „drohende terroristische Gefahr“ für eine Mehrzahl von Maßnahmen herangezogen werden kann, halten wir deshalb hier eine differenzierte Betrachtung für erforderlich. Es muss hinsichtlich jeder Maßnahme, die zukünftig angewandt werden könnte um eine „drohende Gefahr“ (Aufenthalts- und Kontaktverbot - § 34 b E; Gewahrsam § 35 Abs. 1 Ziffer 6 E) oder eine „drohende terroristische Gefahr“ (präventive



TKÜ, Quellen TKÜ - § 20 c Abs. 1 Ziffer 2 E; Aufenthalts- und Kontaktverbot - § 34 b E; elektronische Aufenthaltsüberwachung - § 34 c E; Ingewahrsamnahme - § 35 Abs. 1 Ziffer 6 E) abzuwehren, überprüft werden, ob die jeweils zu schützenden Rechtsgüter den Rechtsgütereingriff rechtfertigen.

Sowohl bezüglich der „drohenden Gefahr“ als auch im Hinblick auf eine „drohende terroristische Gefahr“ ist erforderlich, dass „im Einzelfall hinsichtlich einer Person bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines absehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird.“ Die Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung findet sich in § 8 Abs. 3 des Polizeigesetzes NRW. Wenn man sich den Katalog des § 8 Abs. 3 des Polizeigesetzes NRW ansieht, stellt man fest, dass ein umfangreicher Straftatenkatalog umfasst ist, der doch sehr unterschiedlich vom Unrechtsgehalt her ist. Von Mord, Völkermord, der Vorbereitung eines Angriffskrieges reichen die Straftaten z.B. bis hin zum gewerbsmäßig begangenen Wucher oder vergleichbare Vermögensdelikte. Um nicht falsch verstanden zu werden: auch der Schutz möglicher Opfer solch vermögensrechtlicher Delikte muss gewährleistet sein und sollte Gegenstand des Polizeirechts sein. Wenn man aber in Betracht zieht, dass das BVerfG in dem zitierten Urteil vom 20. April 2016 ausdrücklich den Schutz von Leib, Leben und Freiheit der Person und des Bestandes oder der Sicherheit von Bund und Ländern insbesondere für die Zulässigkeit heimlicher, tief in das Privatleben hineinreichender Überwachungsmaßnahmen gefordert hat und demgegenüber einen uneingeschränkten Sachwertschutz nicht als ausreichend gewichtig ansieht, erkennt man, dass eine Differenzierung hinsichtlich möglicher Grundrechtseingriffe erforderlich ist. Daher halten wir eine entsprechende Abwägung und Differenzierung für erforderlich. Nur so lässt sich die erforderliche Rechtssicherheit für die Betroffenen und für die Rechtsanwender solcher Maßnahmen herstellen.

§ 12 a E „Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen“

Zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des internationalen Terrorismus halten wir die bisherige Rechtssituation in NRW nicht für ausreichend. Dies haben wir in unserer Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion in der 16. Legislaturperiode: „Kriminalitätsbekämpfung intensivieren: Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen („Schleierfahndung“) ermöglichen!“ Lt.-Drs. 16/11307 (16.08.2016) bereits ausgeführt. Von daher ist diese Regelung der richtige Schritt.

§ 15 a E „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“

Die GdP NRW begrüßt grundsätzlich die Ausweitung der Möglichkeiten zur Videoüberwachung. Insbesondere die Ausweitung auf gefährliche oder verrufene Orte ist hilfreich für die Identifizierung von Orten, an denen eine Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr hilfreich sein kann. Auch die Bedingung in § 15 a Abs. 1 Ziffer 2 E letzter Halbsatz, „und ein unverzügliches Einschreiten der Polizei möglich ist“ setzt eine langjährige Forderung der GdP um. Es wäre aus unserer Sicht fatal, dem Bürger an gefährlichen oder verrufenen Orten aufgrund von Videoüberwachung eine Sicherheit nur vorzugaukeln. Wenn schon Videoüberwachung, die ja immer auch eine Einschränkung von Grundrechten darstellt, eingesetzt wird, werden die Bürgerinnen und Bürger nur dann Verständnis und Akzeptanz aufbringen, wenn dadurch auch,



wirklich – über eine reine Abschreckung hinaus – mehr Sicherheit gewährleistet ist. Dies erfordert aber, dass auch notwendige Interventionskräfte zur Verfügung stehen, die im Falle, dass durch die Videoüberwachung Bedrohungs- oder Gefährdungstatbestände festgestellt werden, eingreifen können.

Damit kommen wir aber zu einem weiteren Problem. Denn wenn diese Kräfte nicht zur Verfügung stehen und wir halten dieses Szenario angesichts der momentanen Personalsituation bei der Polizei in NRW für mehr als realistisch, wird es trotz Erkenntnissen, die eine Videoüberwachung sinnvoll, wenn nicht sogar erforderlich machen, nicht möglich sein, eine Videoüberwachung durchzuführen.

Daher fordern wir eine Ergänzung in Absatz 1 als neue Nr. 3 wie folgt:

3. an einem Objekt und im unmittelbaren Umfeld Objektschutzmaßnahmen nach der Polizeidienstvorschrift 129 (PDV 129 „Personen- und Objektschutz“) angeordnet sind

Angesichts der Personalsituation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen terroristischen und extremistischen Bedrohung halten wir als GdP NRW diese unterstützende und entlastende Maßnahme im Bereich des Objektschutzes für zwingend erforderlich.

Damit die neue Regelung des § 15 a E allerdings nicht ins Leere läuft, muss unverzüglich die Verwaltungsvorschrift zu § 15a PolG NRW angepasst werden. Diese lautet bisher:

„Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (zu § 15 a)

Die Videoüberwachung ist an Kriminalitätsbrennpunkten im Sinne des § 15 a zulässig, das heißt an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Durch diese Maßnahme können Straftaten verhütet, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden. Die Videoüberwachung ist im Rahmen eines Gesamtkonzepts einzusetzen, das auf die spezifischen Gegebenheiten abgestimmt ist und ergänzende Maßnahmen vorsieht. Vor einem Einsatz dieser Maßnahme ist zu prüfen, ob die Videoüberwachung aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu einem Verdrängungseffekt führt; in diesem Fall ist die Videoüberwachung unzulässig. Im Übrigen ist § 10 DSGVO NRW zu beachten.“

Nur für wenige Orte konnte der Verdrängungseffekt völlig ausgeschlossen werden. Daher war gerade diese Vorschrift die Ursache dafür, dass diese polizeiliche Maßnahme so selten durchgeführt wurde. (Als Beispiel sei die Bekämpfung des Drogenhandels auf öffentlichen Straßen und Plätzen genannt, wo immer davon ausgegangen werden muss, dass zumindest ein Teil der Dealer an anderen Örtlichkeiten weiter tätig werden.) Dies führt aber nach der oben zitierten Verwaltungsvorschrift zur Unzulässigkeit!

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die Videoüberwachung kein Instrument sein darf, mit dem man polizeiliche Aktivitäten, die eigentlich zu Präventionszwecken dringend erforderlich sind, (z.B. Streifentätigkeit, Bezirksdienst u.a.) ersetzen kann.



§ 20 c E „Datenerhebung durch die Überwachung der Telekommunikation“

Mit Genugtuung hat die GdP NRW die Einführung der präventiven Überwachung der Telekommunikation registriert. Die GdP erhebt diese Forderung seit Jahren. Dass eine Ausdehnung auf die Quellen TKÜ erfolgt, halten wir für folgerichtig und in Zeiten einer fortschreitenden Verschärfung des Datenschutzes (siehe Europäische Datenschutzgrundverordnung und Datenschutz-Richtlinie für die Polizei und andere Sicherheitsbehörden) für bemerkenswert. Die Landesregierung setzt hier ein klares Zeichen, dass sie der Sicherheit der Bürger einen hohen Stellenwert beimisst und sich nicht von allgemeinen Vorbehalten gegen polizeiliche Maßnahmen leiten lässt.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass der Entwurf wegen der ausschließlichen Bezugnahme auf § 129 a StGB und die Bezugnahme auf die „drohende terroristische Gefahr“ weitere schwere Straftaten ausspart, zu deren Verhinderung wir dieses Instrument ebenfalls für erforderlich halten. Aus unserer Sicht könnte hier ein Hinweis auf den Katalog des § 100 a StPO erfolgen.

§ 34 b E „Aufenthalts- und Kontaktverbot“

Die hier neu geregelten Maßnahmen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Maßnahmenpektrums des PolG NRW dar und werden von der GdP NRW daher ausdrücklich begrüßt.

§ 34 c E „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“

Die Einführung der sogenannten elektronischen Fußfessel stellt eine Maßnahmenergänzung dar, die bei der Überwachung bestimmter Personen unterstützen könnte. Der tatsächliche Nutzen der Maßnahme müsste sich jedoch noch erweisen. Zum einen ist die technische Zuverlässigkeit aus unserer Sicht noch nicht eingehend genug geprüft. Zum anderen ist auch eine funktionierende Fußfessel nicht geeignet, terroristische Aktivitäten zu erkennen oder zu verhindern. In vielen Fällen werden trotzdem personalintensive Observations erforderlich sein. Außerdem stellt sich für uns die Frage, durch welches Personal die Maßnahme wie zu überwachen ist und wie genau bei Verstößen zu reagieren ist. Auch hier dürfte ein bestimmter Kräftebedarf zwingend einzukalkulieren sein.

§ 34 d E „Strafvorschrift“

Mittels dieser Vorschrift wird den neuen Regelungen der §§ 34b und 34c der erforderliche Nachdruck verliehen. Dadurch, dass jetzt Zuwiderhandlungen sogar mit Freiheitsstrafen bedroht werden, wird klargestellt, dass der Gesetzgeber diesen polizeilichen Maßnahmen Gewicht beimisst und Verstöße keinesfalls als Bagatellen zu werten sind. Die GdP begrüßt diese Vorschrift daher. Für § 34c gelten allerdings unsere Anmerkungen zu der Maßnahme als solche (siehe oben).

§ 35 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 E „Gewahrsam“

Die Ingewahrsamnahme soll zukünftig zur Abwehr „drohender Gefahren“ gem. § 8 Abs. 4 und



5 PolG NW sowie zur Durchsetzung der Aufenthalts- und Kontaktverbote gem. § 34 b PolG bzw. zur Aufenthaltsüberwachung gem. § 34 c PolG zulässig sein. Diese Vorschrift ist grundsätzlich folgerichtig und aus unserer Sicht geboten. Allerdings verweisen wir wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs (s.o. das zu § 8 Abs. 4 und 5 E Gesagte) darauf, dass der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung aus § 8 Abs. 3 PolG NRW dringend hinsichtlich seiner Anwendbarkeit im Einzelnen zu überprüfen ist. Da eine Freiheitsentziehung sicherlich mindestens gleichwertig von der Eingriffstiefe zu bewerten ist, wie eine verdeckte Überwachungsmaßnahme eher aber als schwerwiegender, müssen hier auch die zu schützenden Rechtsgüter entsprechend höherrangig sein.

§ 38 E „Dauer der Freiheitsentziehung“

Die Verlängerung der gefahrenabwehrenden Ingewahrsamnahme dürfte hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen einen effektiveren Rechtsgüterschutz ermöglichen. Die mögliche Ausweitung der Haftdauer zur Identitätsfeststellung bei vorsätzlicher Verhinderung der Identitätsfeststellung nach vorheriger aufgrund Verhältnismäßigkeitsabwägungen ergangener richterlicher Entscheidung halten wir für zielführend.

Außerdem können bei schweren Bedrohungs- und Gefährdungssachverhalten Lagen somit länger befriedet werden.

Hinweisen möchten wir darauf, dass die Unterbringung der Personen über längere Zeiträume auch höhere Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Personals und der erforderlichen Räumlichkeiten stellt.

Wir weisen auch darauf hin, dass eine Ausweitung der Haftdauer bei „drohender terroristischer Gefahr“ auf bis zu einem Monat einen Paradigmenwechsel darstellt. Es wird nicht nur der Gefahrenbegriff ausgeweitet (s.o., § 8 E), sondern auch die mögliche Haftdauer deutlich verlängert. Vor allem vor dem Hintergrund der Diskussion um das Bayerische Polizeiaufgabengesetz ist darüber eine intensive rechtliche Auseinandersetzung entbrannt.

Allerdings legt der vorliegende Entwurf deutlich mehr Augenmaß an den Tag als das Bayerische Polizeiaufgabengesetz. Es wird hinsichtlich der längeren Ingewahrsamnahme gem. § 38 Abs. 2 Ziffer 1 nur die Abwehr der drohenden terroristischen Gefahr mit ihren wesentlich höheren Voraussetzungen in Bezug genommen. Insofern hat der Landesgesetzgeber hier unseres Erachtens ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass er hinsichtlich der Rechtsgüterbedrohung eine hohe Eingriffsschwere voraussetzt.

Auch ist nicht wie in Bayern eine Haftdauer bis zu drei Monaten aufgenommen worden.

Mit den von uns vorgeschlagenen Einschränkungen hinsichtlich der Schutzgüter und der anzuwendenden schwerwiegenden Straftaten halten wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung daher für vertretbar.

§ 58 E „Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen“



Die GdP NRW hat sich in den letzten Jahren intensiv mit den Fragen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Einführung und dem Einsatzbereich von Distanz-Elektro-Impulsgeräten (DEIG) befasst. Die GdP NRW vertritt folgende Position.

- Distanzelektroimpulsgeräte schließen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eine Einsatzlücke zwischen Schlagstock (zu kurz), Pfeffer-/Reizgasspray (oft nicht wirksam) und der Schusswaffe (hohe rechtliche Hürde / aufgrund der Schwere der Folge oft nicht verhältnismäßig).
- Bei genauer Betrachtung ist das Distanzelektroimpulsgerät oft als das im Ergebnis mildeste geeignete Mittel anzusehen, wenn die direkten Folgen des Einsatzes betrachtet werden.
- Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere aus England und Wales, weisen auf eine hohe präventive Wirkung der Ausstattung von Einsatzkräften mit Distanzelektroimpulsgeräten hin.
- Distanzelektroimpulsgeräte ergänzen die bereits vorhandenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Eine Einstufung als Schusswaffe ist abzulehnen, da dadurch das Einsatzspektrum auf wenige Einzelfälle reduziert wird.
- Das größte Risiko für die getroffene Person besteht in einer Sekundärverletzung durch einen Sturz als Folge der Erschlaffung des Körpers. Verletzungen durch den Stromfluss an sich sind wissenschaftlich nicht belegt und als gering anzusehen und sind meist auf weitere Faktoren zurückzuführen (Intoxikation, Vorverletzungen, Verletzungen durch die Festnahme selbst).
- Der Einsatz gegen Kinder und Schwangere ist auszuschließen.
- Der Einsatz gegen alkohol-, drogen- oder medikamentenbeeinflusste Personen ist unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit ebenso möglich, wie der Einsatz gegen psychisch Kranke. Da die Einsatzsituation an sich schon Aspekte eines medizinischen Notfalls darstellt, ist zu empfehlen, einen RTW hinzuzuziehen.

Vor diesem Hintergrund ist die GdP NRW der Auffassung, dass eine - ergebnisoffene - Erprobung von DEIG in der Polizei in Nordrhein-Westfalen über die Spezialeinsatzkräfte hinaus sinnvoll ist. Für eine Erprobung müssen aus Sicht der GdP NRW aber folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- DEIG sind als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einzustufen.
- DEIG sollen als Fahrzeugausstattung zur Verfügung stehen. Eine Mannausstattung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.
- DEIG sollen nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zur Schusswaffe zur Verfügung stehen.
- Bereits für einen Probelauf muss eine umfassende Aus- und Fortbildungskonzeption vorhanden sein.

C. Fazit



Insgesamt bewerten wir die beabsichtigten Neuerungen positiv, da wichtige rechtliche Befugnislücken geschlossen werden. Die beabsichtigten neuen Eingriffsbefugnisse können aus Sicht der GdP im Einzelfall zur Gefahrenabwehr hilfreich sein. Die Schaffung und letztliche Anwendung der Normen wird aber mit einer hohen Erwartungshaltung seitens der politischen Entscheider ggf. auch der Bevölkerung verbunden sein. Hier ist darauf zu achten, dass die Erwartungshaltung keine Einflussnahme auf die sachliche Entscheidung über die Geeignetheit und die Effizienz jeweiliger Maßnahmen bewirkt.